



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	31.03.2021	2021/086

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	17.05.2021

Tagesordnungspunkt 8

Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der vorgeschlagenen Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege wird gemäß ANLAGE 1 zugestimmt.

Sachverhalt

Die bisherige Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege sieht keinerlei Anpassung der Kostenbeiträge vor. Die Kostenbeitragspflicht beginnt nach § 2 Abs. 2 mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Laut der Satzung müssen also die Eltern pro angefangenem Monat den vollen Kostenbeitrag bezahlen.

Eine Anpassung der Kostenbeiträge aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung ist in der jetzigen Fassung der Satzung bisher nicht vorgesehen gewesen. Die Notwendigkeit hierzu sehen wir jedoch aufgrund der Coronapandemie:

Mit der coronabedingten Schließung der Schulen und Kindergärten in den zwei Lockdowns musste auch die Betreuung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Eltern durften ihre Kinder nicht in die Betreuung bringen und mussten sich notgedrungen um eine anderweitige Betreuung kümmern bzw. die Betreuung eigenständig sicherstellen.

Nachdem die letzte coronabedingte und behördlich angeordnete Schließung der Schule, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen mitten im Monat geendet hat, wäre laut Satzung der gesamte Kostenbeitrag fällig geworden, wenn die Eltern ihre Kinder wieder in die Betreuung geben hätten und dies, obwohl das Kind nur wenige Tage des Monats durch die Kindertagespflegestelle hätte betreut werden können. Dies führte dazu, dass nahezu alle Eltern ihre Kinder nach der Öffnung für die wenigen Tage nicht in die Kindertagespflegereinrichtung gegeben haben, um nicht den vollen Monat zahlen zu müssen. Teilweise zeigten die Eltern Verständnis, teilweise führte es allerdings auch zu erstem Unmut und Schlichtungsgesprächen.

Eine weitere Schließung von Kindertageseinrichtungen kann auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Bei einer weiteren behördlich angeordneten Schließung würde dann aber vermutlich der Unmut deutlich größer werden und eine fehlende Anpassung der Satzung könnte bei den Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis stoßen.

Dem soll mit einer entsprechenden Satzungsänderung entgegenwirkt und sowohl eine gewisse Flexibilität in der Höhe der Kostenbeiträge ermöglicht, als auch die Bürgerfreundlichkeit verbessert werden.

Folgende Änderung ist in der Satzung vorgesehen:

Ergänzung von § 2 Beitragspflicht (neuer Absatz 5) – Kostenbeitragspflicht bei behördlich angeordneter Schließung

„Die Kostenbeitragspflicht entfällt für den Zeitraum einer behördlich angeordneten Schließung der Kindertagespflegestellen. In diesen Fällen ist der Kostenbeitrag dann nur anteilig zu entrichten.“

Für die Satzungsänderung ist nach § 3 Abs. 2 Ziff. 24 der Hauptsatzung der Kreistag zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenbeitragspflicht ist bei behördlich angeordneten Schließungen von Kindertagespflegereinrichtungen nicht oder nur noch anteilig zu entrichten. Eine genaue Bezifferung ist mangels Vorhersehbarkeit nicht möglich.

Anlagen

Anlage 1 – Änderungssatzung